



Brüssel, den 14. September 2021
(OR. en)

11225/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0261 (NLE)

AELE 58
EEE 42
N 81
ISL 37
FL 37
MI 596

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES zur Änderung des Protokolls 30 zum EWR-Abkommen mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. ...

vom ...

**zur Änderung des Protokolls 30 zum EWR-Abkommen
mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit
im Bereich der Statistik und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden
„EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014¹ ausgeweitet werden.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/690 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Rechtsträgern mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Rechtsträgern mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1.

- (4) Die Bedingungen für die Beteiligung der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Die Protokolle 30 und 31 zum EWR-Abkommen sollten daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll 30 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und dessen Finanzregelung einen finanziellen Beitrag zu den im vorliegenden Artikel genannten Tätigkeiten in Höhe von 75 Prozent.“

2. Nach Artikel 5 (Statistisches Programm 2013 bis 2020) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 6

Statistische Maßnahmen 2021 bis 2027

(1) Folgender Rechtsakt ist Gegenstand dieses Artikels:

- **32021 R 0690**: Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

(2) Das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/690 definierte spezifische Ziel bildet den Rahmen für die statistischen Maßnahmen des EWR, die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 durchzuführen sind. Alle Hauptbereiche der europäischen Statistiken gelten als relevant für die statistische Zusammenarbeit im EWR und stehen den EFTA-Staaten uneingeschränkt zur Teilnahme offen.

- (3) Das Statistische EFTA-Amt und Eurostat erarbeiten gemeinsam für die Jahre 2021 bis 2027 jeweils ein spezifisches jährliches Statistisches Programm für den EWR. Das jährliche Statistische Programm für den EWR stützt sich auf einen Teil des jährlichen Arbeitsprogramms, das die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 erstellt, und wird parallel hierzu ausgearbeitet. Das jährliche Statistische Programm des EWR wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen internen Verfahren genehmigt.
- (4) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und dessen Finanzregelung einen finanziellen Beitrag zu den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/690 genannten Tätigkeiten in Höhe von 75 Prozent.
- (5) Sofern der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../2021 vom ... 2021 [dieser Beschluss] vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, ab Beginn der in der betreffenden Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzhilfebeschluss festgesetzten Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig eingestuft werden.“

Artikel 2

Nach Artikel 7 Absatz 5 von Protokoll 31 des EWR-Abkommens wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an den Maßnahmen, die auf der Grundlage des folgenden Rechtsaktes der Union eingeleitet werden können:

- **32021 R 0690**: Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den allgemeinen Zielen und den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe d.

Sie beteiligen sich unter den in Protokoll 30 vorgesehenen Bedingungen an den statistischen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/690 und leisten einen finanziellen Beitrag dazu.

Sofern der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../2021 vom ... 2021 [dieser Beschluss] vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, ab Beginn der in der betreffenden Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgesetzten Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig eingestuft werden.

Die EFTA-Staaten beteiligen sich nicht an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zoll- und Steuerpolitik und leisten keinen finanziellen Beitrag dazu.

Norwegen beteiligt sich nicht an dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten spezifischen Ziel und leistet keinen finanziellen Beitrag zu diesem Ziel.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft*.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

[...]

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

[...]
